

65. Unterstehen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Dienstverträge, welche die Arbeitszentrale der Stadt Frankfurt a. M. namens der Stadt nach Maßgabe ihrer Arbeitsordnung mit Erwerbsbeschränkten abgeschlossen hat?

BGB. §§ 611 flg. BGB. § 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1928 i. S. der Stadt Frankfurt a. M. (Bekl.) w. Sch. (A.). III 501/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat dem städtischen Arbeitsamt eine „Arbeitszentrale für Erwerbsbeschränkte“ angegliedert mit der Anordnung, daß diese, soweit das technisch möglich ist, in den städtischen Dienst nur solche Arbeiter und Arbeiterinnen einstellen soll, die infolge ihres Alters oder körperlicher Schäden auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr oder nur schwer vermittlungsfähig sind. Am 15. Dezember 1924 erließ das städtische Arbeitsamt für die von der Arbeitszentrale beschäftigten Erwerbsbeschränkten eine Arbeitsordnung, in deren „Vorbemerkung“ es heißt, daß die Erwerbsbeschränkten keine Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes seien, daß demzufolge der Tarifvertrag für die städtischen Arbeiter der Stadt Frankfurt a. M. auf sie keine Anwendung finde und daß für ihr Dienstverhältnis lediglich die Arbeitsordnung gelte. Nach § 10 das. wird der Lohn der Erwerbsbeschränkten je nach Leistung unter Zugrundelegung der normalen Arbeitsleistung eines Vollarbeiters und unter Beachtung des für städtische Arbeiter gültigen Tariflohns bestimmt. Die Leistung selbst soll nach Ablauf einer Arbeitswoche durch den Betriebsleiter unter Anhörung des Vorarbeiters und des Vertrauensmanns abgeschätzt werden.

Der Kläger war von der Arbeitszentrale auf Grund der erwähnten, ihm ausgehändigten Arbeitsordnung als Arbeiter angenommen und von ihr in der Zeit vom 6. Oktober 1925 bis zum 11. Juli 1926 beschäftigt worden. Während dieser Zeit wurde ihm nur ein gekürzter Hundertsatz des Tariflohns der städtischen Arbeiter ausgezahlt. Mit der Behauptung, daß er als Vollarbeiter eingestellt worden sei und auch stets Vollarbeit verrichtet habe, verlangt der Kläger die Nachzahlung von 602,96 R. M.

Das Landgericht erklärte den Rechtsweg für unzulässig; das Oberlandesgericht erachtete ihn für zulässig und wies den Rechtsstreit zur sachlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der Revision, welche Verletzung des § 13 GVG. rügt und sich die Begründung der landgerichtlichen Entscheidung zu eigen macht, war der Erfolg zu versagen.

Das Landgericht erblickt in den Aufgaben der Arbeitszentrale eine eigenartige Zusammenfassung der der Beklagten nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom

16. Februar 1924 (RGBl. I S. 127) obliegenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen, d. h. eine Verbindung werktätiger Fürsorge mit der in § 32 der Verordnung vom 16. Februar 1924 vorgesehenen produktiven Erwerbslosenunterstützung. In der Arbeitszentrale selbst sieht es eine öffentlichrechtliche Wohlfahrts Einrichtung, welche die Erwerbsbeschränkten nicht auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrags, sondern in Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Unterstützungspflicht einstelle. Von diesem Ausgangspunkt aus faßt das Landgericht den Anspruch des Klägers als eine nicht im ordentlichen Rechtsweg verfolgbare Forderung auf Erhöhung der ihm gewährten Wohlfahrts- oder Erwerbslosenunterstützung auf. Zutreffend hat das Oberlandesgericht diese Erwägungen als rechtsirrig bezeichnet. Art. 163 Abs. 2 RWerf. lautet: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gesorgt.“ In Ausführung dieser Verfassungsvorschrift sind das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657), die Verordnung vom 13. Februar 1924 und die verschiedenen Verordnungen über die Erwerbslosenunterstützung, insbesondere die vom 16. Februar 1924, und die sie ergänzenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1925 über öffentliche Notstandsarbeiten (RGBl. I S. 53) ergangen.

Das Ziel der Erwerbslosenfürsorge besteht daher — dem Grundgedanken des Art. 163 RWerf. entsprechend — in jedem einzelnen Falle darin, der Erwerbslosigkeit durch Nachweis oder Vermittlung von Arbeit ein Ende zu bereiten (§ 1 Abs. 1 S. 2 Wo. vom 16. Februar 1924). Deshalb haben die öffentlichen Arbeitsnachweisämter auch bei Durchführung der gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Erwerbslosen mitzuwirken (§ 2 ArbNachwG.). Deshalb fällt auch die Erwerbslosenunterstützung fort, sobald der Erwerbslose sich weigert, eine ihm nachgewiesene und zumutbare Arbeit anzunehmen (§ 13 Wo. vom 16. Februar 1924, § 10 der Bestimmungen vom 30. April 1925). Die Ansprüche der Erwerbslosen auf Geldunterstützung oder Arbeitsvermittlung sind, ebenso wie die ihnen entsprechenden Verpflichtungen der Fürsorgeträger, rein öffentlichrechtlicher Natur und können nur im Verwaltungsweg geltend gemacht werden. Mit der Erreichung des

Ziels der Erwerbslosenfürsorge, d. h. mit dem Eintritt des bisher Erwerbslosen in ein Dienstverhältnis, erlöschen aber seine öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu dem Fürsorgeträger. Er begründet, wie auch das Reichsarbeitsgericht in einer ähnlichen Streitfache der Beklagten wider Sch. im Urteil vom 7. Dezember 1927 (RAG. Bd. 1 S. 60) ausgesprochen hat, als Dienstverpflichteter ein privatrechtliches Verhältnis zwischen sich und dem Arbeitgeber, gleichviel ob dieser der frühere Fürsorgeträger oder ein Dritter ist. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkt aus ist auch der Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmer von Notstandsarbeiten und den ihm zugewiesenen Erwerbslosen als privatrechtlicher Vertrag anzusehen, wie im Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 18. Januar 1928 (RAG. Bd. 1 S. 91) dargelegt ist.

Es trifft sicher zu, daß die Beklagte die Zentrale in Befähigung ihrer öffentlichrechtlichen Fürsorgepflicht ins Leben gerufen, daß sie durch Verschaffung von Arbeitsgelegenheit auch die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung zu vermindern beabsichtigt und daß sie zum gleichen Zweck Erwerbsbeschränkte durch die Zentrale in ihren eigenen Dienst genommen hat. Die auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegenden Beweggründe zur Eingehung von Arbeitsverhältnissen mit Erwerbsbeschränkten bestimmen aber nicht die öffentlichrechtliche Natur solcher Arbeitsverhältnisse und der sich aus ihnen ergebenden Ansprüche. Wenn die Beklagte ihre Fürsorgepflicht durch Vermittlung privatrechtlicher Arbeitsverträge erfüllen kann und, soweit ihr das möglich, auch erfüllen soll, darf sie ihr auch in der Weise genügen, daß sie selbst als Arbeitgeberin mit Erwerbslosen Arbeitsverträge abschließt. Tut sie das, so unterstehen die Arbeitsverträge und ihr Inhalt — ohne Rücksicht auf einen vor dem Abschluß etwa vorhandenen öffentlichrechtlichen Fürsorgeanspruch des Arbeitnehmers — den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Auch die Arbeitsordnung der Zentrale entspricht den für privatrechtliche Dienstverhältnisse üblichen Arbeitsordnungen. Sie gebraucht wiederholt den Ausdruck „Arbeitsverhältnis“. Ein Arbeitsverhältnis kann nur durch Willenseinigung zustande kommen. Ein Zwang zu seiner Eingehung besteht, wenn man von § 13 Vo. vom 16. Februar 1924 absieht, für die Arbeitnehmer nicht. Der Arbeitsvertrag kann für einen bestimmten Zweck oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Für den letzteren Fall sieht die Arbeitsordnung eine 14tägige Kündigungsfrist vor (§ 4). Sie regelt die Höhe

der Arbeitsvergütung (§ 10) und die Länge des Urlaubs und rechnet dabei sogar mit einer 5jährigen oder längeren Dienstzeit (§ 17). Das Entgelt, das den Erwerbsbeschränkten gezahlt wird, wird als Lohn und nicht als Erwerbslosenunterstützung bezeichnet (die beispielsweise ihren Charakter nicht verliert, wenn sie vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweisamts gemäß § 14 Wo. vom 16. Februar 1924 von einer Arbeitsleistung zu gemeinnützigen Zwecken abhängig gemacht wird; eine solche Pflichtarbeit erzeugt kein Arbeitsverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts). Die Arbeitsordnung nimmt übrigens selbst in § 4 auf das bürgerliche Recht Bezug, indem sie „die gesetzlichen Vorschriften“ über fristlose Kündigung ausdrücklich aufrecht erhält. Sie verweist damit den Erwerbsbeschränkten in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer, wenn er keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses als vorliegend anerkennt, wegen seiner Lohnansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg. Wie aber in diesem Falle, so muß er sie folgerichtig auch in Fällen angeblich unrichtiger Lohnberechnung oder unberechtigter Lohnkürzung vor dem ordentlichen Gericht geltend machen können.

An dieser Rechtslage ändert weder § 10 der Arbeitsordnung etwas, wonach die Festsetzung des Lohns durch die Arbeitgeberin erfolgen soll, noch auch der oben wiedergegebene Inhalt der Vorbemerkung zur Arbeitsordnung. Wie weit deren materielle Tragweite reicht, bedarf in diesem Teile des Rechtsstreits nicht der Erörterung.